

Verfügung Nr. 16/2022, Bundesnetzagentur Amtsblatt 04/2022 vom 23.02.2022 (mit Begründung)

Änderung des Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

Der „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 58/2020, Amtsblatt Nr. 09/2020 vom 20.05.2020) wird wie folgt geändert (hinzukommende Textteile fett und unterstrichen, wegfallende Textteile durchgestrichen):

A) Umwidmung der Blockkennungen 262 98 und 262 99 sowie redaktionelle Anpassungen in Hinblick auf lokale Implementierungen

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

...Die IMSI-Blockkennungen 262 00 bis 262 69 identifizieren IMSI-Blöcke für Zuteilungen für Wirkbetriebe **öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie lokaler Telekommunikationsnetze, die auf der Grundlage eines öffentlichen Mobilfunknetzes realisiert werden (lokale Implementierungen)**. Die IMSI-Blockkennungen 262 70 bis 262 79 und 262 90 bis 262 ~~97~~9 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen.

Die **übrigen** IMSI-Blöcke ~~262 80 bis 262 89~~ stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

3. Nutzungszweck

... IMSIs können auch verwendet werden für die Identifizierung von Endeinrichtungen in lokalen ~~Telekommunikationsnetzen, die auf der Grundlage eines öffentlichen Mobilfunknetzes realisiert sind (lokale Implementierungen)~~; IMSIs, die aufgrund der Voraussetzung 4.2.3 b) originär zugeteilt wurden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

B) Redaktionelle Anpassungen in Hinblick auf das Inkrafttreten der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zum 01.12.2021 und eine Änderung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV)

1. Rechtsgrundlage

Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) sind Nummern gemäß § 3 Nr. ~~13~~**34** des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ~~in der Fassung vom 22.06.2004~~**23.06.2021** (BGBl. I S. ~~1190~~**1858**), das zuletzt durch Artikel 47 **8** des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) **10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)** geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § ~~66~~**108** Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (**TNV**) vom **05.02.2008** (TNV; BGBl. I S. 141 ff.), zuletzt geändert durch **Art. 121 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)** Art. 4 Abs. 110 des Gesetzes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154) fest, wie der Nummernbereich für IMSIs strukturiert und ausgestaltet ist...

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 24.02.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 24.02.2022 wirksam.

Begründung

A. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV]. Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG 2004 (diese Regulierungsziele werden im Wesentlichen in § 2 Abs. 2 TKG fortgeführt) dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG 2004 (diese Belange sind gemäß § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG im Wesentlichen weiterhin zu berücksichtigen) erforderlich ist.

Die Verfügung 16/2016 ist ein Nummernplan im Sinne von § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist hier daher anwendbar.

B. Änderungen

1) Zuordnung der Blockkennung 262 98 zur Reserve (Teil A des Tenors)

a) Maßnahme

Anlass der Änderung ist, dass der bislang für eine Zuteilung zu Testzwecken vorgesehene Nummernblock 262 98 für Campusnetze bereitgestellt werden soll. Dafür wird er zunächst aus dem Bereich für Testzwecke ausgegliedert und dem Bereich der Reserve zugeordnet. Gemäß Abschnitt 2 des Nummernplans kann über diese Reserve nach einer entsprechenden Veröffentlichung verfügt werden. Dies erfolgt mit dem Erlass des Nummernplans Campusnetze (s. Verfügung 15/2022), der gleichzeitig mit dieser Änderungsverfügung veröffentlicht wird.

In der Begründung der Verfügung 15/2022 und der Mitteilung 21/2022 werden die öffentliche Anhörung und ihre Ergebnisse, welche zum Erlass eines gesonderten Nummernplans Campusnetze für den Nummernblock 262 98 führten, näher erläutert.

b) Regulierungsziele und Belange der Marktbeteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Zuordnung zur Reserve und die unmittelbar anschließende gesonderte Regelung des Nummernblockes 262 98 im Nummernplan Campusnetze stehen im Einklang mit den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2 TKG. Insbesondere dient die Bereitstellung von IMSIs für Campusnetze der Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG). Durch eigene IMSIs in Verbindung mit sonstigen Netzkennungen erhöht sich die Sicherheit des Campusnetzes und die Störanfälligkeit wird gemindert. Der Wettbewerb wird hierdurch gefördert.

Die vorgesehene Maßnahme berücksichtigt damit zugleich die Belange der Marktbeteiligten im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG. Die durchgeführte Anhörung der Marktbeteiligten hat ergeben, dass diese die Maßnahme grundsätzlich begrüßen.

c) Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme, den Nummernblock 262 98 zunächst der Reserve zuzuordnen und dann mittels der Verfügung 15/2022 gesondert zu strukturieren und auszugestalten, ist verhältnismäßig. Hierfür wird ebenfalls auf die Begründung der Verfügung 15/2022 und die Mitteilung 21/2022 Bezug genommen. Der angestrebte legitime Zweck, einen für die Marktbeteiligten übersichtlichen und bedürfnisorientierten Nummernplan zu erlassen, wird durch die gesonderte Regelung des Nummernblockes 262 98 erfüllt. Die Maßnahme ist erforderlich, weil kein milderes Mittel ermittelt werden konnte. Sie ist verhältnismäßig im

engeren Sinne, da hierdurch die besonderen Interessen von Campusnetzbetreibern berücksichtigt werden können und zudem in einem gesonderten Nummernplan auch auf weitere Besonderheiten bei Campusnetzen eingegangen werden kann. Es gibt keine Veranlassung, das Wirksamwerden dieser Änderung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Rechte an dem Nummernblock 262 98 werden nicht beschnitten, sondern durch die Zuordnung zur Reserve wird nur ermöglicht, ihn in einem zweiten Schritt einem Zweck zuzuordnen, für den ein Bedarf festgestellt wurde.

2) Zuordnung der Blockkennung 262 99 zu der Reserve (Teil A des Tenors)

a) Maßnahme

Der Nummernblock 262 99, ursprünglich für Testzwecke vorgesehen, wird der Reserve zugeordnet. Hintergrund ist die isolierte Stellung aufgrund der gesonderten Regelung des Nummernblocks 262 98. Der Block 262 98 wurde der Reserve zugeordnet und dann in einem zweiten Schritt für die Verwendung von Campusnetzen bereitgestellt. Hierfür wurde der Block 98 – statt des ebenfalls möglichen Blocks 99 – ausgewählt, um in der Wahrnehmung eine Abgrenzung zu dem von der ITU zur allgemeinen Nutzung bereitgestellten MCC 999 für IMSIs herzustellen. Dieser MCC kommt bereits in Campusnetzen zum Einsatz. Bisher gibt es keine konkreten Planungen zur Verwendung des Blockes 262 99.

b) Regulierungsziele und Belange der Marktbeteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Maßnahme entspricht den Regulierungszielen und den Belangen der Marktbeteiligten. Der Mobilfunkmarkt entwickelt sich dynamisch weiter und es ist zu erwarten, dass sich neue Konstellationen ergeben, in denen IMSI-Blöcke unter Randbedingungen benötigt werden, die vom aktuellen Nummernplan nicht abgedeckt sind. Für solche Fälle wird durch eine Vergrößerung der Reserve Vorsorge geleistet. Gleichzeitig stellt die Verkleinerung des Bereichs für Testzuteilungen keine tatsächliche Einschränkung dar, da diese Zuteilungen befristet erfolgen und der Bedarf an IMSIs für Testzuteilungen bereits durch die Blöcke 262 70-79 sowie 262 90-97 gedeckt werden kann.

c) Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, weil sie der Vorsorge dient, ohne bestehende Rechte zu beschneiden.

3) Definition „lokale Implementierungen“ in Abschnitt 2 sowie klarstellende Formulierung in Abschnitt 3 (Teil A des Tenors)

a) Maßnahme

Zu Klarstellungszwecken wird bereits im Abschnitt 2 des Nummernplans darauf hingewiesen, dass IMSIs auch für die lokalen Implementierungen verwendet werden dürfen. Die Definition des Begriffs wird in diesem Zusammenhang von Abschnitt 3 nach Abschnitt 2 verschoben. Die Maßnahme erfolgt aufgrund einer Anregung in einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung der Bundesnetzagentur zur Nutzung von IMSIs für Campusnetze (Mitteilung Nr. 101/2020, Amtsblatt 07/2020 vom 22.04.2020). Das Ergebnis der Anhörung ist in der Mitteilung Nr. 163/2021, Amtsblatt 09/2021 vom 12.05.2021 veröffentlicht.

b) Verhältnismäßigkeit

Die Nennung der lokalen Implementierungen samt dazugehöriger Definition bereits in Abschnitt 2 ist verhältnismäßig. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung. Zwar war im ursprünglichen Nummernplan in Abschnitt 2 festgelegt worden, dass IMSI-Blöcke 262 00 bis 262 69 für Wirkbetriebe zugeteilt werden. Die restlichen Blöcke waren zu Testzwecken oder als Reserve vorgesehen. Allerdings wurde im Nutzungszweck in

Abschnitt 3 bereits darauf hingewiesen, dass IMSIs sowohl für Wirkbetriebe als auch für lokalen Implementierungen zugeteilt und verwendet werden dürfen. Logischerweise war es daher bereits in der Vergangenheit zulässig, aus den zuteilbaren Blöcken 262 00 bis 262 69 IMSIs für lokale Implementierungen zu benutzen. An bestehende Zuteilungen ändert sich hinsichtlich der Nutzungsbedingungen durch diese Nummernplanänderung sachlich nichts. Es besteht daher kein Anlass, ihr Wirksamwerden auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

4) Redaktionelle Anpassungen (Teil B des Tenors)

a) Maßnahme

Aufgrund der Novellierung des TKG und einer Änderung der TNV waren die in der Verfügung 16/2016 vorgenommenen Verweise auf das TKG und die TNV entsprechend anzupassen.

b) Verhältnismäßigkeit

Die redaktionellen Korrekturen zur Anpassung an das novellierte TKG und die Änderung der TNV dienen der Klarstellung hinsichtlich der nunmehr anwendbaren Regelungen. Hierbei gibt es ebenfalls keine Veranlassung, ihr Wirksamwerden auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Diese Korrekturen sind ohne Weiteres als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

C. Inkrafttreten

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 24.02.2022 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt, da am 23.02.2022 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.